Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 48

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 48

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Juli 1933.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums zum Vollzug des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, des badischen Ausführungsgesetzes vom 10. März 1921 und des Gesetzes vom 12. Mai 1921 über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Verordnung

(Vom 20. Juli 1933)

zum Vollzug des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, des badischen Ausführungsgesetzes vom 10. März 1921 und des Gesetzes vom 12. Mai 1921 über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Im Namen des badischen Volkes wird die Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 415) in der Fassung der Artikel 1 der Verordnungen vom 10. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) und vom 31. Juli 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) zum Vollzug des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, des badischen Ausführungsgesetzes vom 10. März 1921 und des Gesetzes vom 12. Mai 1921 über die Änderung des Enteignungsgesetzes geändert und neu bekanntgemacht wie folgt:

§ 1

Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes ist die Badische Bauernkammer.

Der Minister des Innern sowie der Finanz- und Wirtschaftsminister überwachen den Geschäftsbetrieb.

§ 2

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 4—11 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 auf alle in Baden gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke mit einem Flächeninhalt von 10 ha und mehr, auch auf alle Grundstücke von geringerem Flächeninhalt, wenn der Erwerber den Güterhandel gewerbsmäßig betreibt.

Die Notariate, die Grundbuchämter und Gewährgerichte haben bei allen Veräußerungen, bei denen das Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens in Frage kommt, dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen von den von ihnen beurkundeten Verträgen Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt bei Zwangsversteigerungen.

§ 3

Landeszentralbehörde im Sinne des § 25 des Reichssiedlungsgesetzes ist der Finanz- und Wirtschaftsminister. Im übrigen ist Landeszentralbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Ausführungen des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1919 der Minister des Innern.

§ 4

Zu den Anordnungen nach § 22 des Reichssiedlungsgesetzes ist das Bezirksamt zuständig. Die Zulässigkeit der Zwangspachtung oder die Enteignung nach § 24 des Reichssiedlungsgesetzes wird vom Landeskommissär ausgesprochen.

§ 5

Als Siedlung (Neu- oder Anliegersiedlung) im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes gelten alle Siedlungen, die ganz oder überwiegend landwirtschaftlichen Interessen nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt sind, landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe von der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Größe einer selbständigen Nahrung, sowie solche nicht selbständige Siedlungen, die durch das Siedlungsverfahren gutes, landwirtschaftlich nutzbares Gelände mindestens in der Gesamtgröße von einem halben badischen Morgen (18 Ar) erhalten.

Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes liegen auch dann vor, wenn Grundstücke mit einem anderen Grundstück zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse vereinigt werden, oder wenn lediglich die Rechtsform von Betrieben geändert wird, insbesondere, wenn Pachtstellen in das Eigentum des Pächters überführt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juli 1933.

Das Staatsministerium.

Köhler

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.